

Kirchengesetz
zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen
in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
(Pfarrergesetz – PfG)

Vom 17. Oktober 1995

(ABl. VELKD Bd. VI S. 274)
zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2007

(ABl. VELKD Bd. VII S. 376)

VII. Abschnitt
Begleitung des Dienstes

1. Seelsorge

§ 61

Pfarrer und Pfarrerinnen haben Anspruch auf seelsorgliche Begleitung.

2. Personalentwicklung und Fortbildung

§ 61 a

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen durch Maßnahmen der Personalentwicklung, durch regelmäßige Fortbildung und das Selbststudium fortzuentwickeln.

(2) 1 Maßnahmen der Personalentwicklung sollen Pfarrer und Pfarrerinnen in ihrem Dienst würdigen und ihnen helfen, die für diesen Dienst erforderlichen Gaben zu entdecken, zu fördern und zu entwickeln. 2 Im Rahmen der Personalentwicklung können insbesondere regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung geführt und verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.

(3) 1 Maßnahmen der Fortbildung sollen helfen, die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. 2 Maßnahmen der Fortbildung sind insbesondere die theologische Arbeit im Pfarrkonvent und die Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsangeboten.

(4) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.